

Kirche einzugehen, niemals den Empfang der Sakramente zur Osterzeit zu vernachlässigen u. dgl.

Wir schließen mit dem Worte des heiligen Ambrosius: „Nescit tarda molimina Spiritus Sancti gratia.“¹⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Zweifelhafte Ehe.) Gewissensfall. Andreas, höherer Offizier, geht bei Ausbruch des Krieges, bevor er ins Feld zieht, mit Margareta ohne Proklamation rasch die Ehe ein. Diese gibt den Ehekonsens nicht gerade aus Neigung zu Andreas, sondern vielmehr in der Absicht, sich eine gute Pension zu sichern, wenn Andreas fallen sollte. Nach einem Monat kehrt Andreas, beider Beine beraubt, als Krüppel zurück. Margareta ist darüber entsetzt und will Andreas nicht als Gatten anerkennen, offen erklärend, ihre Ehe mit Andreas sei ganz und gar ungültig. „Ich wollte einen gesunden Ehegatten haben“, sagt sie, „keinen Krüppel. Weil alle Welt glaubte, der betreffende Offizier würde nicht mehr lebend aus dem Kriege zurückkehren, habe ich den Ehekonsens gegeben mit der festen Absicht: Ich nehme Andreas zum Ehegatten, wenn er entweder zu Tode getroffen wird oder gesund zurückkehrt; sonst nicht. Ich habe mich also geirrt; der Irrtum macht ohne Zweifel die Ehe ungültig.“

In dieser Seelenverfassung kommt sie auch zum Beichtvater. Dieser legt sich die Fragen vor über etwa vorhandenes trennendes Ehehindernis des Irrtums; über Ehekonsens unter zukünftiger Bedingung, mit aufschiebender Wirkung; über Vollzug oder Vollziehbarkeit der Ehe; über die Behandlung des vorliegenden Falles im äußeren und im inneren Forum: doch wagt er schließlich nicht, eine Entscheidung zu treffen. Wie hat diese zu lauten?

¹⁾ Vorliegender Artikel war schon gedruckt, als ich in der Mainnummer der „Katechetischen Blätter“ und der „Christlich-pädagogischen Blätter“ las, wie Dr H. Mayer und ein anderer Autor, dessen Namen ich jetzt nicht gegenwärtig habe, aus psychologischen Gründen den Aufschub der Firmung auf das spätere Kindesalter befürworten. Mit Recht beklagt Dr Mayer die misslichen Verhältnisse bei den Firmungen, insofern sie die Zerstreuungen der Kinder in ganz und gar unnötiger Weise vermehren. Doch sollte man bedenken, daß dieser weltliche Tand leider auch bei erwachsenen Firmlingen und ihren Paten nicht ausgeschlossen ist. Das notwendige Verständnis aber für die Wirkungen der Firmung kann auch schon Kindern von 7—12 Jahren beigebracht werden. Die Kirche berücksichtigt gerade hier als weise Mutter das psychologische Moment, wenn sie von solchen jungen Firmlingen nur die „rudimenta fidei“ (Pontificale, P. I.) verlangt. Eine vollkommenere Belehrung kann ja später auch noch mit großem Nutzen erfolgen; denn der Firmcharakter berechtigt uns, auch hier das Wort des heiligen Paulus anzuwenden: „Resuscita gratiam, quae est in te“ (2 Tim 1, 6). Auch zeigt die Erfahrung vieler Beichtväter und Missionäre, daß viele Kinder insofern vorzeitigen Austrittes aus der Schule leider durch viele Jahre hindurch gar niemals die Sakramente empfangen.

Lösung und Antwort. 1. Margareta mengt in ihrem Widerspruch gegen die Ehe mehreres durcheinander. Das kanonische Hindernis des Irrtums, welches ein trennendes Ehehindernis ist, muß durchaus unterschieden werden von einem bedingten Abschluß, der eine gültige Ehe nicht zustande kommen läßt.

Das rein kanonische Hindernis des Irrtums beschränkt sich auf den Fall, der in zivilisierten Ländern heute nicht mehr vorkommt, wenn nämlich ein Freier mit einer ganz unfreien Person, welche er für frei hielt, den Ehekonsens gegeben hätte. Das kanonisch anerkannte, in sich naturrechtliche trennende Ehehindernis ist der Irrtum in der Person selbst, wenn jemand glaubt, eine andere Person vor sich zu haben; nicht der bloße Irrtum in der Beschaffenheit der Person, es sei denn, daß durch diesen Irrtum die gegenwärtige Person nicht bloß anders beschaffen, sondern wirklich zu einer anderen Person werde als diejenige, mit welcher der andere ehelichende Teil die Ehe einzugehen beabsichtigt. Ein solcher Irrtum lag bei der Margareta, als sie dem Andreas gegenüber die eheliche Einwilligung gab, nicht vor: sie hat sich in keiner Weise in der Person des Andreas geirrt.

2. Etwas anderes ist es, wenn die Eheeinwilligung nur bedingt gegeben wird. Alsdann kann das Fehlen der Bedingung die Ehe ungültig machen. Im allgemeinen ist es unstatthaft, eine bedingte Einwilligung zu geben, der Pfarrer dürfte sich schwerlich dazu verstehen, ohne vorherige Gutheißung des Bischofs eine bedingte Eheerklärung zuzulassen. Allein haben tatsächlich die Brautleute oder nur eines aus ihnen eine Bedingung ernstlich, auch nur innerlich, gesetzt und stellt sich heraus, daß diese Bedingung nicht vorhanden war, dann ist vor Gott und dem Gewissen die Ehe ungültig; vor der Oeffentlichkeit und vor dem kirchlichen Gericht allerdings gilt sie nur dann für ungültig, wenn nachgewiesen ist, daß die Einwilligung zur Ehe nur unter jener Bedingung gesetzt ward; die bloße Behauptung des einen oder auch beider vermeintlichen Eheleute kann nicht als Beweis gelten. Wenn dadurch Konflikte zwischen den Pflichten und Rechten im Gewissensbereich einerseits und dem äußeren Rechtsbereich anderseits eintreten, kann an die ungültig Verheirateten die Pflicht herantreten, durch gültige unbedingte Konsenserklärung die Ehe gültig zu machen.

Am wenigsten Schwierigkeit bezüglich eines Entscheides über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bedingt abgeschlossenen Ehe ergibt sich dann, wenn die gestellte Bedingung sich auf etwas Gegenwärtiges oder Vergangenes bezieht. Die Ehe ist sofort gültig, wenn die gestellte Bedingung der Wirklichkeit entspricht; entspricht sie der Wirklichkeit nicht, ist und bleibt die Ehe ungültig. Die erst später erfolgte Kenntnisaufnahme des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der gestellten Bedingung ändert nichts an der Gültigkeit oder Un-

gültigkeit selber; nur können in der Zeit jener Unkenntnis die betreffenden Personen nicht ehelich unter sich verkehren.

3. Größere Schwierigkeiten können entstehen betreffs einer Bedingung, welche sich auf etwas Zukünftiges bezieht. Wird etwas Unmögliches oder etwas Unerlaubtes zur Bedingung gemacht, werden von der Kirche derartige Bedingungen als nicht bestehend, mithin die Ehen als gültig anerkannt, wenn nicht die als Bedingung geforderte zukünftige sündhafte Leistung oder Unterlassung gegen die wesentlichen Rechte der Ehe verstößt. In diesem letzteren Falle ist eine gültige Ehe deshalb unmöglich, weil der wesentliche Gegenstand des Ehevertrages gefälscht würde. Im Gewissensbereich jedoch macht jede auf unmögliche oder unerlaubte Handlung oder Tatsache lautende Bedingung, sobald sie ernstlich als Bedingung von einem Teile wenigstens gesetzt ist, die Ehe ungültig.

Handelt es sich um andere zukünftige Bedingungen, ist unterdessen eine Ehe noch nicht zustande gekommen. Ob bei Eintritt der Bedingung die Ehe sofort gültig werde, falls nur von keinem der beiden Teile der gegebene Konsens zurückgezogen ist, oder ob nur durch neuen Konsens eine gültige Ehe zustande komme und unterdessen nur die Pflicht bestehe, die Erfüllung der gestellten Bedingung abzuwarten, ist eine von den Theologen umstrittene Frage: erstere ist jedenfalls die besser begründete. Der einzige Einwurf dagegen beruht auf der Behauptung, die Ehe sei nicht bloß Vertrag, sondern unter Christen auch Sakrament; ein Sakrament könne aber nicht seiner Gültigkeit nach in der Schwebe bleiben und durch eine zukünftige Tatsache oder Handlung gültig oder ungültig gemacht werden. Allein wenn dies auch von den anderen Sakramenten durchaus zu behaupten ist, darf daraus noch nicht auf das Sakrament der Ehe geschlossen werden, weil dieses ganz und gar die Form eines beiderseitigen Vertrages hat; dem Wesen des Vertrages aber widerspricht es gar nicht, daß die Gültigkeit von einer zukünftigen Bedingung abhängig gemacht werde und mit deren Verwirklichung sofort eintrete. Für die Praxis freilich wäre gerade wegen der Verschiedenheit der Ansichten bei der Ehe darauf zu dringen, daß bei bedingtem Konsens nach Eintritt der zukünftigen Bedingung der Konsens erneuert werde, um jeden Zweifel an der Gültigkeit der Ehe auszuräumen.

4. Soll das Gesagte auf den Fall der Margareta angewendet werden, ist zunächst zu bemerken, daß es schwer fallen wird, den bedingten Ehekonsens nachzuweisen, und zwar sicher nachzuweisen. Gelingt das nicht, dann ist vor dem äußeren Forum die Ehe mit Andreas als zu Recht bestehend anzusehen; zu einer anderen Ehe würde Margareta ganz gewiß nicht zugelassen, und es bliebe ihr kaum etwas anderes übrig, als einen unbedingten wahren Ehekonsens mit Andreas zu setzen.

Sie mag bei Abgabe der Eheeinwilligung sehr wohl in der Verfassung gewesen sein, daß sie Andreas nicht zum Ehegatten genommen hätte, wenn sie gewußt hätte, er würde als Krüppel zurückkehren, oder auch wenn sie nicht der zuversichtlichen Unterstellung gewesen wäre, Andreas werde entweder fallen oder gesund zurückkehren. Aber das ist noch nicht eine bedingte Konsenserklärung. Sie hätte den Konsens nicht gegeben, wenn sie nicht jene Ueberzeugung gehabt hätte; aber sie hat tatsächlich, wie es scheint, den Konsens gegeben, und zwar unbedingt. Liegen die Sachen so, dann ist die Ehe sicher von Anfang an gültig gewesen und muß gültig bleiben.

Sollte aber wirklich Margareta, wie sie jetzt behauptet, jene Bedingung gemacht haben: „Ich nehme den Andreas zum Ehegatten, wenn er entweder zu Tode getroffen wird oder gesund zurückkehrt“, dann ist zu untersuchen, welche Wirkung durch einen solchen bedingten Ehekonsens hervorgerufen wird. Die beiden alternativ gestellten Bedingungen müssen getrennt untersucht werden. Die erste Bedingung macht einen gültigen Abschluß der Ehe unmöglich. Vor der Erfüllung der Bedingung bleibt mindestens die Ehe in suspenso, kann also noch keine gültige Ehe sein. Durch die Erfüllung der Bedingung würde eine bestehende Ehe in ihrem Bestand vernichtet; um so weniger kann eine noch nicht bestehende Ehe wahre Ehe werden; zwischen einer lebenden und einer gestorbenen Person ist es unmöglich, eine Ehe herzustellen. — Wird die zweite Bedingung allein ins Auge gefaßt, würde durch die Rückkehr des Andreas in unverletztem Zustande höchst wahrscheinlich von selber der beiderseits früher abgegebene Ehekonsens zu einer gültigen Ehe geworden sein. Da jedoch selbst dieses von bedeutenden Theologen beanstandet wird, hätte um so mehr in unserem Falle, wenn Andreas unverletzt zurückgekehrt wäre, eine Konsenserneuerung gefordert werden müssen, weil die tatsächlich gestellte Bedingung nicht einfachhin auf Rückkehr in unverletztem Zustand lautete, sondern die Bedingung komplex war und eine Bedingung mitenthielt, welche das Gültigwerden des Ehekonsenses ausschloß.

5. Würde vor dem Ausrücken des Andreas zwischen ihm und der Margareta der Vollzug der Ehe stattgefunden haben, dann läge darin ein sehr starker Indizienbeweis, daß weder Andreas noch Margareta einen bedingten Konsens gesetzt hätten, daß mithin auch kein Irrtum im Konsens vorlag, sondern nur ein Irrtum in der Vermutung zukünftiger Ereignisse, der vom Ehekonsens würde abgehalten haben, wenn er erkannt worden wäre, tatsächlich aber vom Konsens nicht abgehalten hat. Auf einem solchen Irrtum kann nie und nimmer die Anfechtung einer Ehe beruhen. Ist aber die Aussage der Margareta richtig, daß sie nur eine bedingte Eheeinwilligung gegeben habe, oder ist dies auch nur irgendwie vernünftigerweise zweifelhaft, dann ist jeder eheliche Umgang zwischen Andreas und Margareta verboten und sündhaft. — Hat also dieser

Umgang vor dem Ausrücken des Andreas stattgefunden, und war Margareta der Meinung, sie hätte nur bedingterweise geheiratet, dann hat sie sich schwer versündigt, wenn sie nicht etwa durch falsches Gewissen entschuldigt ward.

6. Endlich kann aber noch die Frage aufgeworfen werden: Wie würde es ausgefallen haben mit der Berechtigung zur Pension, wenn Andreas, statt zum Krüppel geschossen zu werden, gefallen wäre. Ist die Aussage Margaretas richtig, daß sie nur bedingte Eheeinwilligung gegeben habe, dann ist sie niemals die Gattin des Andreas gewesen, wurde daher im Augenblick des Todes desselben weder Gattin noch Witwe des Andreas. Da aber die Pensionsberechtigung nur für die Witwe des Verstorbenen gilt, hat Margareta keinen rechtlichen Anspruch darauf; sie wäre daher zur Rückerstattung der etwa bezogenen Pension verpflichtet. Würde aber trotz der öffentlichen Erklärung Margaretas, daß sie nur unter der von ihr behaupteten Bedingung den Eheconsens gegeben habe, vom staatlichen Gerichte dennoch die Verbindung mit Andreas als bürgerliche Ehe anerkannt, dann dürfte sie mit gutem Gewissen die Pension beziehen, selbst wenn kirchlicherseits die Ehe als ungültig betrachtet werden müßte.

Um so mehr könnte die Pension ruhig angenommen werden, wenn die Richtigkeit der Aussage Margaretas nicht sicher ist, das heißt wenn die Eventualitäten, welche Margareta jetzt als Bedingungen auffaßt, unter welchen sie die Ehe geschlossen habe, wahrscheinlich zur Zeit des Eheabschlusses nur Wünsche waren, deren Verwirklichung sie erwartete, so daß sie ohne diese Erwartung die Ehe nicht würde abgeschlossen haben. In diesem Falle gilt sowohl vor dem Gewissen als auch vor kirchlichem und bürgerlichem Gericht der Grundsatz: „*Standum est pro valore actus*“, mithin ist auch der rechtliche Anspruch auf Pension aufrecht zu halten.

Valkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühn S. J.

II. (Das Autorenrecht.) Augustinus wird vom Redakteur einer kirchlichen Zeitschrift aufgefordert, die ausländischen Fachblätter durchzublättern, um daraus Artikel zu bearbeiten. Die betreffenden Pastoralblätter werden dem Mitarbeiter Augustinus im Auftrage der Redaktion zugesandt. Er weiß nichts davon, ob der Redakteur eine Bewilligung von den ausländischen Blättern erhalten habe, deren Artikel, besonders ohne Angabe der Quelle, zu übernehmen. Augustinus kümmert sich nicht um diese Seite der Sache, da er der Meinung ist, der Redakteur sei auch in dieser Hinsicht verantwortlich. Uebrigens tröstet er sich mit dem Gedanken, auch die ausländischen Blätter thun dasselbe und „zitieren“ sich beiderseits. Was ist vom Verfahren des Redakteurs sowie des Mitarbeiters und überhaupt vom Autorenrecht vor dem Gewissen zu halten?

Beantwortung. Der Auftrag der Redaktion und die Auffassung des Mitarbeiters Augustinus scheinen nicht in völliger Har-